

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
6. Zivilsenat

6 UKI 17/24



Beschluss

In dem Unterlassungsklageverfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch das Mitglied des Vorstands Stephan Weinberger, Leopoldstraße 104, 80802 München

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang Wiesheier, Königstraße 132, 90762 Fürth

Geschäftszeichen: 1971

gegen

Fuel & Shop GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin T&M Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Meryem Ökten, Darmstädter Straße 60, 64354 Reinheim

- Antragsgegnerin -

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 14.12.2024, bei Gericht eingegangen am 14.12.2024, nebst Anlagen 1-4 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kästner, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Hasse und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. La Corte am 20.12.2024 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,- € - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs

Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben, wenn dies geschieht wie in den nachfolgend wiedergegebenen Abbildungen:



ALKA 

SERVICE-HILFE MIT WICHTIG

HOOD

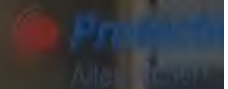
JEDE VAPE 6 €



2 FÜR 10 €



FERNÜBERWACHUNG
RUND UM DIE UHR



2024.11.02 11:34

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Eilverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Dieser Beschluss beruht auf dem Sachvortrag in den beigefügten Schriftsätzen nebst Anlagen und §§ 2 Abs. 1 UKlaG, 20a TabakerzG sowie §§ 5, 6 UKlaG, 12 Abs.1 UWG, 3, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss, durch den die einstweilige Verfügung angeordnet wird, kann durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist einzulegen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Zeil 42. Die widersprechende Partei hat in dem Widerspruch die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung des Beschlusses geltend machen will. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Kästner
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Hasse
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. La Corte
Richterin am
Oberlandesgericht